



Österreichische Pflegekonferenz

# Österreichische Pflegekonferenz

NÖ LANDESAKADEMIE - Höhere Fortbildung in der Pflege  
Bereich Soziales u. Gesundheit,  
Sr. M. Restituta Gasse 12, A- 2340 MÖDLING

[www.pflegekonferenz.at](http://www.pflegekonferenz.at)  
[office@pflegekonferenz.at](mailto:office@pflegekonferenz.at)

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und  
Jugend  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Via E-Mail  
[ludmilla.gasser@bmgfj.gv.at](mailto:ludmilla.gasser@bmgfj.gv.at)

Wien, am 20. Mai 2008

## **Entwurf einer Verordnung über Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – FH-GuK-AV)**

13//F:\DOCSTORE\OEGKV\Gesetzesbegutachtungen\Brief\_an\_BMGFJ\_Entwurf\_Stellungnahme\_OePK\_FH\_GuK\_AV\_19052008.doc

Sehr geehrte Frau Mag Lust,

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend vom 24. April 2008 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf einer Verordnung über Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – FH-GuK-AV) nimmt die Österreichische Pflegekonferenz wie folgt Stellung und ersucht, nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen zu berücksichtigen:

### **1. Allgemeine Vorbemerkung: „Pädagogisch-didaktische Grundsätze“**

Unter „Pädagogik“ (Erziehungswissenschaft) versteht man die wissenschaftliche Disziplin, die sich mit der Theorie und Praxis von Bildung und Erziehung auseinandersetzt.

Die österreichische Pflegekonferenz vertritt die Ansicht, dass auf Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege als Teil der Erwachsenenbildung nicht die Grundsätze von „Bildung

und **Erziehung**“, sondern vielmehr jene der „Didaktik“ als Theorie und Praxis des „Lehrens und Lernens“ anzuwenden sind.

Die Österreichische Pflegekonferenz ersucht daher, im Entwurf einer FH-GuK-AV durchgehend die Begriffe „pädagogisch-didaktisch“ durch „**didaktisch**“ zu ersetzen.

## **2. Zu § 6 „Mindestanforderungen an die Lehrenden“ und § 7 „Mindestanforderungen an die Praktikumsleitung“**

- a. Die Österreichische Pflegekonferenz vertritt die Auffassung, dass betreffend die **§§ 6 und 7** des Entwurfes einer FH-GuK-AV „*Mindestanforderungen an die Lehrenden*“ im Sinne der Qualitätssicherung unbedingt der **Variante 1 der Vorzug zu geben** ist.

Die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege war und ist in Österreich bisher – im Gegensatz zur Ausbildung von Hebammen und Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – bisher weder im postsekundären noch im tertiären Bereich angesiedelt, womit zumindest bisher auch keine wissenschaftliche Qualifikation erwartet werden konnte. Diese ist aber jedenfalls für die Lehre im Hochschulbereich Voraussetzung. Durch die Zusatzausbildung für Lehraufgaben, die seit mehr als zehn Jahren in ganz Österreich – etwa im Rahmen von Universitätslehrgängen – durchgeführt wird, ist aber zumindest eine wissenschaftliche Grundqualifikation des Lehrpersonals in der Gesundheits- und Krankenpflege gewährleistet.

- b. Aus Sicht der Österreichischen Pflegekonferenz ist es darüber hinaus geboten, bei allen **Lehrenden** der theoretischen **und** der praktischen Ausbildung in einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege als zwingende Qualifikation den Nachweis einer **zumindest dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung** vorzusetzen. Die im vorliegenden Entwurf der FH-GuK-AV in Variante 1 zu den §§ 6 und 7 vorgeschlagene einjährige Berufserfahrung von Lehrenden kann aus Sicht der Österreichischen Pflegekonferenz den für die Ausbildung in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erforderlichen Qualitätsstandard nicht gewährleisten. Dies soll sinngemäß auch für die im Rahmen der Praktikumsanleitung befaßten Personen (§ 7 der Variante 1 des Entwurfes einer FH-GuK-AV) vorgesehen werden.

Im übrigen vertritt die Österreichische Pflegekonferenz die Ansicht, daß die in § 6 Abs 1 und 2 der Variante 1 des Entwurfes einer FH-GuK-AV normierten Eigenschaften auch für Lehrpersonen Gültigkeit haben sollen, welche für die praktische Ausbildung in einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege verantwortlich sind.

**3.** Die Österreichische Pflegekonferenz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Frohner  
Vorsitzende der Österreichischen Pflegekonferenz